

**HUNDESTEUERSATZUNG
der Stadt Schneverdingen
vom 19.12.1994**

1. Änderung durch Ratsbeschluss am 07.06.2001

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359/1993) und der §§1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schneverdingen am 19. Dezember 1994, geändert am 07.06.2001, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflicht
- § 3 Steuersätze
- § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Zwingersteuer
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung
- § 9 Fälligkeit der Steuer
- § 10 Pflichten der Hundehaltung
- § 11 Auskunftspflichten
- § 12 Erlass
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so wird davon ausgegangen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes). Als Halterin oder als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halterin oder als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht innerhalb eines Monats der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Stadt Schneverdingen ausgehändigt werden.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	42,00 Euro
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	90,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerfreiheit ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
9. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 5 Steuerermäßigungen

In folgenden Fällen ist die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen:

Für das Halten von

1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
2. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Das Prüfungszeugnis ist mit dem Antrag vorzulegen.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen oder von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 - 3, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde (Erst- und Zweithund). Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, wenn sie nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Anschaffung des Hundes zu stellen. Steuerermäßigung oder -befreiung wird grundsätzlich nur für ein Rechnungsjahr gewährt. In begründeten Fällen kann die Steuerermäßigung oder -befreiung auch für mehrere Rechnungsjahre oder unbefristet erteilt werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für den laufenden Monat auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegen. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund innerhalb einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in dem Bescheid bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn

1. die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist;
2. wenn sie auf eine andere Person oder Anstalt übergehen
3. die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widersprechen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die Halterin oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für

den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch als Jahresbetrag jeweils zum 01. Juli des Jahres entrichtet werden. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz

1 und 2 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Pflichten der Hundehaltung

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Schneverdingen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des

§ 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des dritten Monats.

(2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerber anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen die in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schneverdingen festgesetzte Gebühr eine Ersatzmarke erteilt.

(5) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 6) erhalten für jeden Hund eine, insgesamt maximal 4 Steuermarken.

(6) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde außerhalb ihrer oder seiner Wohnung oder ihres oder seines umfriedeten Grundbesitzes die Hundesteuermarke tragen.

Auf die Verpflichtungen des § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut - Tollwutverordnung vom 23.05.1991 (BGBl. I 1991 S. 1168) wird hingewiesen.

(7) Hunde, die ohne gültige Steuermarke oder anderer Kennzeichnung angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

§ 11
Auskunftspflichten

Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadt Schneverdingen über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Die gleichen Pflichten hat jeder Haushalts- bzw. Betriebsvorstand und jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter.

§ 12
Erläss

Die Stadt Schneverdingen kann Hundesteuer nach dieser Satzung, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.11.1983 (Amtsblatt f. d. LK SFA Nr. 12/83 v. 19.12.1983 S. 91), geändert am 12.12.1988, außer Kraft.

Schneverdingen, 19. Dezember 1994

STADT SCHNEVERDINGEN

gez. Dieter Möhrmann MdL

Bürgermeister

gez. Michael Becker

L. S.

Stadtdirektor